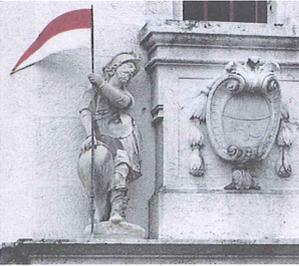


**Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**



2013



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.

Beauftragte für Information und Datenschutz
Telefon 032 627 23 91
judith.petermann@sk.so.ch

An den Kantonsrat

**Tätigkeitsbericht 2013
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

12. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben	S. 3
2.	Vorbemerkung zum Berichtsjahr	S. 4
3.	Schwerpunkte	S. 5
4.	Beratung	S. 7
4.1	Fragen zum Datenschutz	S. 7
4.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 11
5.	Vernehmlassungen / Mitberichtsverfahren	S. 14
6.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 15
7.	Kontrollen	S. 16
8.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen	S. 18
9.	Personalbestand / Rechnung	S. 19
10.	Dank	S. 20
11.	Statistische Auswertungen	S. 21
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen	S. 24

Tätigkeitsbericht 2013 der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

1. Aufgaben

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.¹ Der Bericht wird veröffentlicht.

Ihre Aufgaben sind im InfoDG wie folgt aufgezählt: Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Der Regierungsrat hat der IDSB gestützt auf den soeben erwähnten Buchstaben g eine weitere Aufgabe übertragen. Die IDSB hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.² Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³ zu erfüllen hat; im Kanton Solothurn werden diese Aufgaben vom Dienstchef Nachrichtendienst (DC ND) erfüllt.⁴ Die IDSB erfüllt ihren Kontroll-Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.⁵ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über

¹ § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114

² § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes, V-NDB; SR 121.1).

³ SR 120

⁴ Er untersteht der Aufsicht des Kommandanten der Kantonspolizei.

⁵ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.⁶

Gestützt auf das Kontrollmandat prüft sie beim DC ND⁷:

- a) ob die kantonalen Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen;
- b) ob der DC ND die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Daten getrennt bearbeitet;
- c) gestützt auf die vom Bund zugestellten Auftragslisten:
 1. wie der DC ND die Aufträge erledigt hat;
 2. wie und wo der DC ND die Informationen beschafft hat;
 3. ob der DC ND die datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Datensicherheit und den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person, eingehalten hat.

2. Vorbemerkung zum Berichtsjahr

Im Berichtsjahr wurden leicht mehr Anfragen beantwortet, als in den beiden Vorjahren. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren wurden aber auch vermehrt Kontrollen durchgeführt. Abgesehen von der Kontrolle des Nachrichtendienstes handelte es sich dabei um punktuelle Kontrollen, welche oft aufgrund von Beschwerden vorgenommen wurden. Die eingehenden Arbeiten wurden nach den im Vorjahr erarbeiteten Priorisierungskriterien erledigt und das Schwergewicht wurde weiterhin auf die Prävention gelegt.⁸ Zu den Tätigkeiten mit präventiver Wirkung zählen beispielsweise die Beratung der Behörden, die Begleitung von Projekten und die Durchführung von Schulungen. Aber auch mit der Priorisierung ist zu befürchten, dass die IDSB und ihr Team mit den bestehenden Ressourcen den gesetzlichen Auftrag in Zukunft nicht vollumfänglich erfüllen können. Bereits heute werden Vorabkontrollen⁹ nur punktuell und nicht in dem vom Gesetz vorgesehenen Ausmass durchgeführt. Die IDSB prüft, ob sie beim Kantonsrat im Rahmen des nächsten Globalbudgets mehr Ressourcen beantragen wird.¹⁰

Auf eine Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Tätigkeitsbericht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verwiesen.

⁶ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Dienstaufsichtsverordnung.

⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, 3.1.

⁹ § 32 Abs. 1 Bst. h InfoDG

¹⁰ Globalbudget 2016 - 2018

3. Schwerpunkte

3.1 Erlass einer formellen Empfehlung

Zu Beginn des Berichtsjahres beschlossen die Gemeinderäte von mehreren Einwohnergemeinden, säumige Steuerschuldner an der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben. Die IDSB suchte das Gespräch mit den entsprechenden Gemeinderäten und wies auf die rechtliche Situation hin. Sie vertrat die Ansicht, dass für die entsprechende Datenbekanntgabe die rechtliche Grundlage fehlte und dass die staatlichen Zwangsmassnahmen für das Eintreiben von Forderungen ausschliesslich im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹¹ geregelt sind. Auch das Amt für Gemeinden informierte die Gemeinden in einem Merkblatt über die rechtlich zulässigen Möglichkeiten des Steuerinkassos und über die Möglichkeit, wie gegen zu hohe Zwangsveranlagungen vorgegangen werden kann. Zwei Gemeinden waren weiterhin der Auffassung, dass sie die Steuerschuldner an der Gemeindeversammlung namentlich erwähnen dürften. Im Sinne der Rechtssicherheit empfahl die IDSB den beiden Gemeinden in schriftlicher Form, die Steuerschuldner nicht bekannt zu geben. Die formelle Empfehlung ist das einzige Aufsichtsmittel, das der IDSB zur Verfügung steht.¹² Falls die entsprechende Behörde nicht bereit ist, die Empfehlung umzusetzen, wird die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde zum Entscheid vorgelegt.¹³ Gegen deren Verfügung kann die IDSB sodann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.¹⁴ Dieser gesetzlich vorgesehene Rechtsweg wurde im Berichtsjahr erstmals beschritten: Der Gemeinderat einer der beiden Einwohnergemeinden erliess eine entsprechende Verfügung, die dann sowohl von der IDSB als auch von einer betroffenen Person beim Verwaltungsgericht angefochten wurde. Im Dezember des Berichtsjahres hat das Verwaltungsgericht über die strittige Frage entschieden. Es bestätigte, dass keine gesetzliche Grundlage bestehe, um an einer Gemeindeversammlung die Namen chronisch säumiger Steuerschuldner zu verlesen. Weiter hielt es fest, dass die Bekanntgabe von Namen das Steuergeheimnis verletze und einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit des Schuldners darstelle. Es wies darauf hin, dass das SchKG die Zwangsvollstreckung in Geldangelegenheiten abschliessend regle und dass ein fruchtlos gepfändeter Schuldner zahlungsunfähig und nicht zahlungsunwillig sei.¹⁵

Es war das erste Mal, dass eine Aufsichtsmassnahme der IDSB bis vor Verwaltungsgericht weitergezogen worden ist. Der gesetzlich vorgesehene Rechtsweg erwies sich zwar als etwas schwerfällig, doch bietet er durchaus Gewähr, dass die IDSB Aufsichtsmassnahmen durchsetzen kann. Es zeigte sich zudem, dass die IDSB bereits bei angekündigten Datenschutzverletzungen reagieren kann und nicht abwarten muss, bis eine Datenschutzverletzung bereits geschehen ist. Dass der Gemeinderat trotz der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden¹⁶ Steuerschuldner bekannt gab, ist rechtsstaatlich problematisch, darf aber nicht als Mangel der Aufsichtsmöglichkeiten verstanden werden.

3.2 Ausbau des Schulungsangebotes

Die IDSB und ihr Team bauten im Berichtsjahr das Schulungsangebot aus. Neu wurde der Kurs „Datenschutz als Teil des Risikomanagements“ angeboten und im Berichtsjahr erstmals durchgeführt. In diesem Kurs wird Führungsverantwortlichen vermittelt, wie sie Datenschutzrisiken einschätzen und die entsprechenden Massnahmen ergreifen können. Weiter wurden bedürfnis-

¹¹ SR 281.1

¹² § 38 Abs. 1 InfoDG

¹³ § 38 Abs. 2 InfoDG

¹⁴ § 38 Abs. 3 InfoDG

¹⁵ Entscheid vom 9. Dezember 2013

¹⁶ Das Verwaltungsgericht erteilte den Beschwerden noch vor der Gemeindeversammlung aufschiebende Wirkung und drückte damit aus, dass bis zum rechtskräftigen Entscheid keine Namen bekannt gegeben werden dürfen.

orientierte Kurse organisiert. So wurde beim Amt für Informatik und Organisation mit dem gesamten Kader ein Datenschutzkurs durchgeführt. Im Kurs wurden die wichtigsten Begriffe des Datenschutzes erklärt, die Aspekte der Datensicherheit ausgeleuchtet und aufgezeigt, dass Datensicherheit immer sowohl mit technischen wie auch mit organisatorischen Massnahmen umgesetzt werden muss. Erstmals besuchte die IDSB und ihr Team ein gesamtes Amt. Auf Anfrage konnten wir beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zuerst die Geschäftsleitung, dann die für die Archivierung verantwortlichen Personen und letztlich alle Mitarbeitenden in Datenschutzfragen adressatenkonform sensibilisieren.

4. Beratung

Nachfolgend wird anhand einzelner Beispiele die Beratungspraxis der IDSB aufgezeigt. Statistische Auswertungen zu den Anfragen finden sich in Kapitel 11.

4.1 Fragen zum Datenschutz

4.1.1 Akteneinsicht nur vor Ort?

Ausgangslage:

Das Recht, in die eigenen Akten Einsicht nehmen zu dürfen, ist sowohl den Bürgern wie auch den Behörden gut bekannt. Die Ausübung dieses Rechts gibt aber immer wieder Anlass zu Diskussionen. Im Berichtsjahr waren wir mit zwei Fällen konfrontiert, bei denen die Behörde grundsätzlich bereit war, dem Bürger Akteneinsicht zu gewähren, im konkreten Fall aber vom Bürger verlangte, dass er sich für die Akteneinsichtnahme physisch in die Räume der Behörde begeben müsse, um dort vor Ort Einblick in die Akten zu nehmen.

Auskunft:

Eines der wichtigsten Rechte im Datenschutzbereich ist das Recht, Auskunft zu erhalten, welche Daten über die eigene Person in einer Datensammlung bearbeitet werden. Auf Bundesebene ist dieses Recht in Art. 8 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)¹⁷ festgehalten, auf kantonaler Ebene in § 26 InfoDG. Das InfoDG präzisiert, dass die Auskunft in allgemeiner Form und auf Verlangen schriftlich erteilt werden muss. Verlangt somit ein Bürger eine schriftliche Auskunft, so kann die Behörde diese nicht mit dem Einwand verweigern, dass eine Einsichtnahme nur vor Ort möglich sei. Dem Bürger sind die entsprechenden Auszüge oder Fotokopien zu erstellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Behörde für die Einsichtnahme in die eigenen Akten keine Gebühren verlangen darf.¹⁸ Bei den Zugangsgesuchen gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip dürfen hingegen unter gewissen Umständen Gebühren verrechnet werden.¹⁹

4.1.2 Welche Informationen erhält der Anzeiger?

Ausgangslage:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Behörde für Suchtprävention, die Tierschutzbehörde und sicherlich auch weitere Behörden erhalten oft Hinweise von Privatpersonen und - soweit Melderechte bestehen - von anderen Behörden. Die meldenden Personen möchten oft wissen, was mit ihren Hinweisen geschehen ist, welche Massnahmen getroffen worden sind und ob sie die richtigen Fälle gemeldet haben. Teilweise bitten sie ausdrücklich darum, dass sie über die weiteren Schritte informiert werden. Wir wurden im Berichtsjahr angefragt, ob die angegangene Behörde den Anzeigern eine Rückmeldung geben dürfe.

Auskunft:

Die entsprechenden Behörden unterstehen regelmässig einer Schweigepflicht. Sie dürfen deshalb dem Anzeiger keine Informationen über den weiteren Verlauf geben. Sie dürfen nur informieren, ob sie für den konkret gemeldeten Sachverhalt zuständig sind oder ob sich der Anzeiger an eine andere Behörde wenden muss. Zulässig ist es auch, dass die angegangene Behörde den Institutionen, welche regelmässig Meldungen erstatten, Schulungen erteilt und in abstrakter Weise erklärt, bei welchen Umständen eine Meldung gerechtfertigt und wann sie nicht angezeigt ist. Falls es bei Tierschutzfällen zu einem Strafverfahren kommt, so haben die Anzeiger

¹⁷ SR 235.1

¹⁸ § 41 InfoDG

¹⁹ Vgl. § 40 InfoDG und Punkt 4.2.1.

teilweise die Möglichkeit, Auskunft über den Ausgang des Verfahrens zu verlangen.²⁰

4.1.3 Dürfen die Eltern die Schüleraufführungen auf Video aufnehmen?

Ausgangslage:

Eine Schule verbietet in der Hausordnung auf dem Schulareal Fotos oder Filme zu erstellen. Die IDSB wurde gefragt, ob das Verbot auch für die Eltern gelte, welche von den Schüleraufführungen Bildaufnahmen erstellen wollen.

Auskunft:

Es kann sinnvoll sein, dass eine Schule verbietet, auf dem Schulareal und in den Klassenzimmern Fotos und Filme von Schülern und Lehrern zu erstellen. Die Lehrer unterstehen als Behörden dem InfoDG und dürfen sowieso nur Aufnahmen erstellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind. In aller Regel ist dies nur mit der Einwilligung der Schüler und der Eltern möglich. Im Rahmen einer Schulordnung kann eine Schule auch Anweisungen gegenüber Schülern erteilen. Gegenüber den Eltern können die Schulen in diesem Zusammenhang hingegen keine Anweisungen erteilen und die Eltern unterstehen als Privatpersonen auch nicht den strengen Datenschutzbestimmungen, die für Behörden gelten. Auf sie sind die Bestimmungen für Privatpersonen im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) anwendbar. Die Eltern dürfen für den ausschliesslich privaten Gebrauch Aufnahmen von Schulaufführungen erstellen.

4.1.4 Kann ich einen Internet-Eintrag löschen lassen?

Ausgangslage:

Der Grundsatz „einmal im Internet, immer im Internet“ ist grossen Teilen der Bevölkerung bekannt. Dieser Grundsatz soll die betroffenen Personen aber nicht entmutigen, gar nicht gegen unrechtmässige Internetpublikationen vorzugehen. Mehrere Personen baten die IDSB um Hilfe im Zusammenhang mit der Löschung von Informationen, welche Behörden über sie im Internet veröffentlicht hatten. Konkret ging es um einen nichtanonymisierten Gerichtsentscheid, der mit Suchmaschinen gefunden werden konnte, um eine Klassenliste, die ohne die Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht wurde und um eine mehrere Jahre zurückliegende Publikation eines Baugesuches.

Auskunft:

Die erwähnten Fälle zeigen beispielhaft, wie häufig Bürger mit den Internet-Suchmaschinen²¹ auf Informationen stossen, welche Behörden über sie publiziert haben. In zwei Fällen waren sich die Behörden nicht bewusst, dass die Informationen auf dem Internet abrufbar waren. Bürger können gegen unrechtmässige Internetpublikationen vorgehen. Sie können vom Betreiber der entsprechenden Homepage (Webmaster) verlangen, dass die Information von der Website gelöscht wird. Sobald die Publikation gelöscht ist, können die Betreiber der Internet-Suchmaschinen aufgefordert werden, die Links unverzüglich zu löschen.²² Die meisten Suchmaschinen zeigen den Link nach einer gewissen Zeit von sich aus nicht mehr. Falls eine Behörde i.S.v. § 3 InfoDG eine Information rechtswidrig auf dem Internet publiziert hat, erwartet die IDSB von dieser Behörde, dass sie nach der Entfernung der entsprechenden Information von der Website auch den entsprechenden Löschantrag bei Google stellt.

²⁰ Vgl. BGE 134 I 286.

²¹ Z.B. Google, Yahoo usw.

²² Am 13. Mai 2014 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Suchmaschinenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen Links zu Websites entfernen müssen, auch wenn die Information noch auf dieser Website zu finden ist. Google hat in der Zwischenzeit ein Formular für entsprechende Gesuche ausgearbeitet.

4.1.5 Darf die Gemeinde einen Interessensnachweis bei einer Adressanfrage verlangen?

Ausgangslage:

Die Einwohnerkontrollen sind sehr oft mit Adressanfragen von Privaten konfrontiert. Soweit keine Datensperre hinterlegt ist, muss die Gemeinde die Adresse bekannt geben.²³ Eine Person wandte sich an uns, weil die betroffene Gemeinde von ihr einen Interessensnachweis verlangte, die betroffene Person ihre sehr persönlichen Gründe aber nicht darlegen wollte.

Auskunft:

Gemäss dem Gesetzestext²⁴ muss der Anfrager nur dann ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, wenn er sich nach dem Zivilstand einer Person erkundigt. Die Bekanntgabe von Personendaten wird jedoch verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.²⁵ Aus diesem Grunde verweigern die Einwohnerkontrollen Adressauskünfte, wenn es Anhaltspunkte für eine Bedrohungssituation oder eine Entführungsgefahr gibt oder wenn sie von einem Stalkingverdacht ausgehen müssen. Viele Einwohnerkontrollen fragen beispielsweise bei Adressanfragen von geschiedenen Ehepartnern bei der betroffenen Person nach, ob die Adresse bekannt gegeben werden darf. Die Auskunftseinschränkung gemäss § 23 InfoDG ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass die Gemeinden bei Adressanfragen regelmässig abklären müssen oder dürfen, warum eine Person die Auskunft verlangt. Weil im konkreten Fall die Anfrage einen Zeitraum betraf, der sehr weit zurück lag und auch sonst in keiner Art und Weise von einer bedrohlichen Situation ausgegangen werden musste, bestätigten wir der anfragenden Person, dass sie gegenüber der Einwohnerkontrolle keine Gründe für die Adressanfrage angeben müsse.

4.1.6 Welche Daten darf die Gemeinde für die Durchimpfungsstudie weitergeben?

Ausgangslage:

Die Universität Zürich führt im Auftrag des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Kantonen in regelmässigen Abständen die sogenannte Durchimpfungsstudie durch, um den Impfstatus der in der Schweiz lebenden Kinder abzuklären. Die Studienleitung sandte uns im Vorfeld den Fragenkatalog zur Stellungnahme. Sie beabsichtigte, bei den Einwohnerkontrollen bei einer Stichprobe von Kindern mit bestimmten Jahrgängen Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Nationalität des Kindes sowie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Beruf der Eltern zu erfragen. Das Studienkonzept sieht vor, dass die Eltern zwei Mal angeschrieben und danach telefonisch kontaktiert werden, um nach dem Impfstand der Kinder zu fragen. Gemäss Konzept wird 5 – 6 Mal versucht, die Eltern telefonisch zu erreichen und dies zu verschiedenen Zeiten, verschiedenen Wochentagen und an Wochenenden. Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig.

Auskunft:

Grundsätzlich gilt im Datenschutz das sogenannte Forschungsprivileg. Zu Forschungszwecken dürfen Personendaten erhoben werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt. Konkret bedeutet dies, dass die Einwohnergemeinden für die Durchimpfungsstudie Daten bekannt geben müssen. Doch auch bei Forschungsprojekten ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren und es muss abgewogen werden, welche Daten im Sinne der Wissenschaft erhoben, weitergegeben oder ausgewertet werden sollen. Im konkreten Fall waren wir der Ansicht, dass es für die Durchführung der Studie kaum erforderlich sei, beide Elternteile zu kennen. Auch die Bekanntgabe der Telefonnummern erachteten wir als unverhältnismässig. Die Telefonnummern können bei den Personen, die dies wünschen, aus dem Telefonbuch entnommen werden und bei den anderen Personen ist grundsätzlich davon auszugehen,

²³ § 22 i.V.m. § 27 InfoDG

²⁴ § 22 Abs. 1 InfoDG

²⁵ § 23 InfoDG

dass sie keine telefonischen Störungen wünschen. Zudem wiesen wir darauf hin, dass der Beruf aus den Einwohnerregistern nicht zuverlässig erhoben werden kann. Es zeigte sich, dass die Studienleitung gar nicht an den Personalien beider Elternteile interessiert war, sondern nur die Angabe von Elternteilen mit der gleichen Wohnadresse wie das Kind benötigte und auch unsere Einwände in Bezug auf die Telefonnummer wurden akzeptiert.

4.1.7 Dürfen die Grabstandorte öffentlich gemacht werden? Gilt der Datenschutz auch für verstorbene Personen?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragte uns, ob sie auf dem öffentlichen Friedhofplan angeben dürfe, welche Personen an welchen Stellen bestattet seien.

Auskunft:

Die juristische Antwort auf diese Frage ist anspruchsvoll, auch wenn die Antwort selbst kaum jemanden erstaunen wird. Grundsätzlich können sich nur lebende Personen auf den Persönlichkeitsschutz berufen. Verstorbene Personen können naturgemäss selbst keine Rechte geltend machen. In der Literatur und Praxis wird daraus geschlossen, dass die Persönlichkeitsrechte mit dem Tod enden. Das Bundesgericht geht in konstanter Praxis davon aus, dass es keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz gibt.²⁶ Diese Rechtsauffassung wird teilweise kritisiert. Immerhin wird zumindest den Angehörigen ermöglicht, gewisse Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen durchzusetzen (sog. Andenkenschutz).²⁷ Was aber ist mit Verstorbenen ohne Angehörige? Endet ihr Persönlichkeitsschutz mit ihrem Tod? Tatsächlich erscheint es wenig befriedigend, wenn der Persönlichkeitsschutz Verstorbener ausschliesslich von der Existenz und den Wünschen der Angehörigen abhängig gemacht wird. Dies würde bedeuten, dass die Persönlichkeit Verstorbener ohne Angehörige nicht mehr schützenswert wäre. Dass dies nicht so sein kann, ergibt sich aus verschiedenen Spezialbestimmungen, welche aufgrund von Pietätsgefühlen gegenüber Verstorbenen erlassen worden sind. Auf Verfassungsebene ist beispielsweise das Recht auf ein schickliches Begräbnis verankert²⁸, die Störung des Totenfriedens ist strafbar²⁹ und das Arztgeheimnis gilt über den Tod des Patienten hinaus³⁰. In Bezug auf den Datenschutz wird in den einschlägigen Gesetzen zwar nicht ausdrücklich festgehalten, dass auch Informationen zu Verstorbenen als Personendaten gelten, doch gibt es vereinzelt Sonderbestimmungen. Für Bundesorgane und Privatpersonen gilt die Regelung, dass sie über Verstorbene nur dann Auskunft erteilen dürfen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und kein überwiegendes Interesse von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegensteht.³¹ Das InfoDG des Kantons Solothurn sieht für besonders schützenswerte Personendaten eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod vor.³² Somit dürfen besonders schützenswerte Personendaten von Verstorbenen erst 30 Jahre nach ihrem Tod öffentlich gemacht werden. Die IDSB geht deshalb davon aus, dass die Bestimmungen des Datenschutzes, zumindest in analoger Weise, auf Daten von Verstorbenen anzuwenden sind. Die gestellte Frage beantworteten wir deshalb gemäss den Vorgaben des InfoDG. Weil Behörden Personendaten bekannt geben dürfen, wenn die Betroffenen die Daten allgemein zugänglich gemacht haben³³, sind wir der Meinung, dass auf dem öffentlichen Friedhofplan die Gräber, welche Grabinschriften haben, angegeben werden dürfen.

²⁶ BGE 129 I 302; BGE 127 I 115

²⁷ BGE 127 I 115

²⁸ Die revidierte Bundesverfassung (BV, SR 101) erwähnt die Garantie eines schicklichen Begräbnisses nicht mehr. Diese ist jedoch in Art. 7 BV über die Menschenwürde implizit enthalten (vgl. Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, S. 141).

²⁹ Art. 262 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0

³⁰ Art. 321 StGB

³¹ Art. 1 Abs. 7 Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz, VDSG, SR 235.11

³² § 21 Abs. 5 InfoDG

³³ § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. c InfoDG

4.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

4.2.1 Sind die Unterlagen der Gemeindeversammlung nur auf der Gemeinde einsehbar?

Ausgangslage:

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Unterlagen der Gemeindeversammlung während der Einladungsfrist aufzulegen sind.³⁴ Ein stimmberechtigter Gemeindebürger wollte nicht vor Ort Einsicht nehmen und verlangte, dass ihm die Gemeinde Kopien der Unterlagen zu einem traktandierten Geschäft zustelle. Die betroffene Gemeinde erkundigte sich bei uns, ob sie Fotokopien erstellen müsse und ob sie dafür Gebühren verrechnen dürfe.

Auskunft:

Gemeindebürger können bei der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Gemeindeversammlung nehmen.³⁵ Dieses Recht steht ausschliesslich den stimmberechtigten Gemeindebürgern zu und es beschränkt sich auf eine Einsichtnahme vor Ort. Parallel zu diesem zeitlich befristeten Einsichtsrecht besteht aber auch das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 12 InfoDG. Dieses Recht ist zeitlich nicht befristet und steht allen Personen zu. Ob der Zugang im konkreten Fall gewährt werden muss, bestimmt sich nach den Bestimmungen des InfoDG. Wir rieten der betroffenen Gemeinde, dem Bürger die gleichen Unterlagen zuzustellen, welche die Gemeinde auch Journalisten oder anderen Interessierten gemäss InfoDG zur Verfügung stellen würde. Für das Erstellen von Fotokopien können Gebühren verrechnet werden, sofern dies im kommunalen Gebührenreglement vorgesehen ist.³⁶ Es empfiehlt sich, den Gesuchsteller über die anfallenden Gebühren zu informieren, damit er sein Gesuch allenfalls zurückziehen oder konkretisieren kann.

4.2.2 Ist die neue Bestimmung, die im Kantonsrat öffentliche Verhandlungen ohne Namensnennung ermöglicht, praxistauglich?

Ausgangslage:

Das revidierte Kantonsratsgesetz enthält neu eine Bestimmung, welche es ermöglicht, dass ein Geschäft im Kantonsrat zwar öffentlich, aber in anonymisierter Art beraten werden kann.³⁷ Im Berichtsjahr hatte der Kantonsrat über ein Begnadigungsgesuch zu befinden. Die IDSB interessierte sich, ob die neue Bestimmung auch praxistauglich ist und besuchte die entsprechende Beratung als Zuschauerin.

Erkenntnis:

Die Umsetzung der entsprechenden Gesetzesbestimmung bereitete keinerlei Probleme. In den der Presse zugestellten Unterlagen wurden sowohl der Gesuchsteller wie auch die Opfer vollständig anonymisiert. Das Begnadigungsgesuch wurde im Rat öffentlich beraten, ohne dass die Personalien erwähnt wurden.³⁸ Somit konnten sowohl die Interessen der Öffentlichkeit an der öffentlichen Debatte als auch die berechtigten Persönlichkeitsrechte des Täters und der Opfer berücksichtigt werden.

³⁴ § 22 Gemeindegesetz, BGS 131.1

³⁵ § 22 Gemeindegesetz

³⁶ § 40 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 InfoDG

³⁷ § 7 Abs. 1 Kantonsratsgesetz (BGS 121.1)

³⁸ Kantonsrat, III. Session, 6. Sitzung, 15. Mai 2013, BGN 021/2013

4.2.3 Kann ein Journalist die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens einsehen?

Ausgangslage:

Ein Journalist stellte ein Zugangsgesuch zu einer Anklageschrift und zu dem dazugehörigen Urteil. Es handelte sich um eine Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes. Wir wurden gefragt, ob und wie das Zugangsgesuch zu gewähren ist.

Antwort:

Weil das Strafverfahren abgeschlossen war, war das Zugangsgesuch nach den Bestimmungen des InfoDG zu würdigen. Soweit die entsprechenden Dokumente vollständig anonymisiert werden konnten (Täter, Opfer und anderer Personen), waren die Dokumente dem Journalisten herauszugeben. Falls die Anonymisierung nicht möglich gewesen wäre, hätten die betroffenen Personen vorgängig angefragt werden müssen. Da das Opfer nicht mehr angehört werden konnte, waren die entsprechenden Stellen auf jeden Fall zu anonymisieren.³⁹ Falls das Zugangsgesuch sich ausdrücklich auf die Identität des Täters bezogen hätte, hätte das Gesuch zusätzlich unter dem Aspekt der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gewürdigt werden müssen.

4.2.4 Berät der Gemeinderat Verwaltungsbeschwerden öffentlich?

Ausgangslage:

Der Gemeinderat entscheidet in Verwaltungsverfahren als letzte kommunale Instanz. Da im Kanton Solothurn die Gemeinderatssitzungen grundsätzlich öffentlich sind, wurden wir gefragt, ob Beschwerden öffentlich behandelt werden dürfen und ob die entsprechenden Entscheide auf dem Internet publiziert und die Namen der Beschwerdeführer dabei erwähnt werden dürfen.

Auskunft:

Bereits der Vorgänger der heutigen IDSB erstellte eine Checkliste, welche den Gemeinden hilft zu entscheiden, welche Gemeinderatsgeschäfte öffentlich zu beraten sind. Gemäss dieser Liste sind alle Personalgeschäfte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln. Dies gilt insbesondere auch, wenn Personalgeschäfte in einem Beschwerdeverfahren zu behandeln sind. Gemäss der Checkliste sind hingegen die Beschwerden über Gebühren und Abgaben grundsätzlich öffentlich zu beraten. Wir haben uns im Berichtsjahr vertieft damit auseinandergesetzt, ob diese Meinung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Wir gehen davon aus, dass sich die Öffentlichkeit der Verhandlung von Verwaltungsbeschwerden grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht⁴⁰ bestimmt. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz statuiert die Öffentlichkeit des Verfahrens vor Verwaltungsgericht, enthält aber keine Bestimmungen für die nicht gerichtlichen Verwaltungsverfahren. Mangels Spezialbestimmungen gehen wir davon aus, dass die Gemeinden die Beschwerdeverfahren vor dem Gemeinderat grundsätzlich öffentlich durchführen dürfen, sofern dies der eigenen konstanten Praxis entspricht und nicht wichtige Gründe im Einzelfall dagegen sprechen (z.B. Personalentscheide). In Bezug auf die Publikation der Beschwerdeentscheide vertreten wir heute jedoch die Ansicht, dass diese nur in anonymisierter Form auf dem Internet veröffentlicht werden dürfen. Dies entspricht der konstanten Praxis des Verwaltungsgerichts und der übrigen Gerichte, welche öffentliche Verhandlungen kennen.

³⁹ Zur Frage des Datenschutzes von verstorbenen Personen vgl. 4.1.7 und § 21 Abs. 5 InfoDG.

⁴⁰ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, BGS 124.11)

4.2.5 Sollen die Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet publiziert werden?

Frage:

Im Kanton Solothurn beraten die Gemeinderäte ihre Geschäfte öffentlich, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen. Wir wurden angefragt, ob die Protokolle der Gemeinderatssitzungen im Internet publiziert werden sollen.

Antwort:

Soweit Geschäfte öffentlich beraten werden, sind die Protokolle in aller Regel auch öffentlich zugänglich.⁴¹ Weil die Protokolle den Sitzungsverlauf abbilden, sind aus den Protokollen auch die Voten und Meinungen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ersichtlich. Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass Gemeinden eine breite Öffentlichkeit anstreben und viele Informationen auf dem Internet publizieren. Die Öffentlichkeit auf dem Internet hat aber einen anderen Charakter als die Öffentlichkeit, welche durch Zugangsgesuche oder durch öffentliche Verhandlungen entsteht.⁴² Informationen auf dem Internet sind mit Suchmaschinen abrufbar. Die Informationen können sortiert und kombiniert werden und es lassen sich leicht Persönlichkeitsprofile erstellen. Aus diesem Grund rät die IDSB zur Zurückhaltung bei der Internetpublikation der vollständigen Gemeinderatsprotokolle. Sinnvoller ist in aller Regel, wenn die Gemeinden eine Zusammenfassung der Ratssitzungen oder nur die Gemeinderatsbeschlüsse auf dem Internet publizieren.

⁴¹ § 12 InfoDG

⁴² Vgl. dazu: Judith Petermann Büttler, Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Solothurn unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Sitzung, in: Festgabe Walter Straumann, 2013, S. 207 ff.

5. Vernehmlassungen / Mitberichtsverfahren

Wir prüften im Berichtsjahr 15 Erlassvorlagen. Oft wurden uns die datenschutzrelevanten Bestimmungen bereits vor dem Mitberichtsverfahren zur Stellungnahme gesandt. Wie bereits im Vorjahr legten wir das Schwergewicht auf die Prüfung kantonaler Vorlagen. Bei Bundesvorlagen beschränkten wir uns darauf, die Vorschläge von „privatim – Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten“ an die federführenden kantonalen Behörden weiterzuleiten, damit diese sie in die jeweilige Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates einfließen lassen konnten.

Im Berichtsjahr wurde das Vernehmlassungsverfahren zum **Geoinformationsgesetz** durchgeführt. Geobasisdaten lassen sehr oft Rückschlüsse auf Personen zu. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit anderen Daten verknüpft werden. Es sind, je nach Daten und Verknüpfung, Rückschlüsse auf den Aufenthalt einer Person, auf die Nutzungsbeziehung (z.B. als Bewohner) oder auf das Eigentum einer Person möglich. Die Persönlichkeitsrelevanz kann dabei unterschiedlich intensiv sein. Aus diesem Grunde gilt es sorgfältig abzuwägen, welche Geobasisdaten in welchem Umfang und in welcher Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir vertraten die Ansicht, dass Geobasisdaten nur öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Zudem soll der Regierungsrat, bevor er Geobasisdaten mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich erklärt, die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die Betroffenen prüfen. Die entsprechenden Vorschläge flossen in den Gesetzestext ein.

6. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden 12 Vorabkontrollen durchgeführt bzw. Projekte begleitet.

6.1 Videoüberwachungen

Uns wurden mehrere Videoüberwachungen zur Vorabkontrolle eingereicht. Die Möglichkeiten für Videoüberwachungen durch Behörden sind im Kanton Solothurn im InfoDG relativ eng umschrieben.⁴³ Visuelle Überwachungen dürfen nur eingesetzt werden zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen oder zur Identifizierung von Straftätern. Für die Durchsetzung der Hausordnung hingegen ist der Einsatz von Videoüberwachungen nicht erlaubt. Auch ist die Aufbewahrungsfrist gesetzlich kurz angesetzt: Die Aufnahmen müssen, sofern keine Ereignisse geschehen sind, bereits nach 96 Stunden gelöscht werden. Soweit die geplanten Videoüberwachungen diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen, wurden sie von uns beanstandet. In einem Fall mussten wir verlangen, dass die Kameras so ausgerichtet werden, dass die Angestellten nicht dauernd überwacht werden. Zwei grosse Schulen beabsichtigten, die Ein- und Ausgänge dauernd per Video zu überwachen. Wir hatten gewisse Zweifel, ob diese Dauerüberwachungen geeignet seien, Straftaten zu verhindern oder sie zu ahnden und suchten diesbezüglich das Gespräch mit den betroffenen Behörden. Eine Einrichtung reduzierte daraufhin den Umfang der Aufnahmen. Die Vorabkontrolle bei der anderen Einrichtung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen einer Vorabkontrolle wurde auch die Videoüberwachungsanlage im Neubau der Straf- und Massnahmenvollzugsanstalt Schachen geprüft. Wir wiesen darauf hin, dass die berechtigten Überwachungsbedürfnisse der Anstalt von der allgemeinen Bestimmung für visuelle Überwachungen im InfoDG nicht abgedeckt werden. Im Zusammenhang mit der Revision der Justizvollzugserlasse wurden sodann die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die geplanten Überwachungen geschaffen.⁴⁴

6.2 Kantonaler Zusammenzug der Einwohnerregister

Basierend auf der Delegationsnorm der Kantonsratsverordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register⁴⁵ hat der Regierungsrat beschlossen, dass die kommunalen Einwohnerregister in einer kantonalen Datenplattform zusammengeführt werden. Wegen der Bedeutung der neuen Datensammlung rieten wir, für die neue Datensammlung eine ausführliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die zuständige Behörde hat im Berichtsjahr den entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Es zeigte sich, dass im gleichen Erlass sinnvollerweise auch die gesetzliche Grundlage für das kantonale Stimmregister geschaffen werden kann. Wir wurden in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen und unsere Anregungen wurden zum grössten Teil in den Entwurf integriert. Entgegen unseren Hinweisen enthielt der Vernehmlassungsentwurf allerdings noch eine gesetzliche Grundlage, welche allen Behörden im Kanton erlauben würde, die AHV-Nummer als einheitlichen Identifikator zu verwenden. Wir brachten unsere diesbezüglichen Vorbehalte im Vernehmlassungsverfahren erneut ein.

⁴³ § 16^{bis} InfoDG

⁴⁴ §16 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG). Das Gesetz tritt per 1.7.2014 in Kraft.

⁴⁵ RegV, BGS 131.51

7. Kontrollen

Im Berichtsjahr wurde erstmals die Kontrolle des Nachrichtendienstes durchgeführt. Zudem wurden verschiedene punktuelle Kontrollen vorgenommen.

7.1 Kontrolle Nachrichtendienst

Die IDSB arbeitete sich im Berichtsjahr in das neue Kontrollmandat ein. Sie konnte sich in Bezug auf die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf keinerlei Vorwissen abstützen. Entsprechend intensiv war die Vorbereitung für die Kontrolle. In einem ersten Schritt verschaffte sich die IDSB einen Überblick über die Aufgaben des DC ND. Die Aufgaben des DC ND können wie folgt zusammengefasst werden: Der DC ND erstattet dem Nachrichtendienst Bund (NDB) unaufgefordert Meldung, wenn er konkrete Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit feststellt. Weiter beschafft er Informationen, die er aufgrund der Informationsaufträge, wie beispielsweise aufgrund der Beobachtungsliste oder aufgrund von konkreten Aufträgen des NDB melden muss. Der DC ND kann in die eidgenössische Nachrichtendatenbank Einsicht nehmen. Er kann seine Erkenntnisse jedoch nicht selbständig darin eintragen, sondern muss dem NDB jeweils einen Antrag auf Eintragung stellen. Der NDB entscheidet basierend auf den einschlägigen Rechtserlassen, welche Informationen eingetragen oder gelöscht werden. Die Kontrollbefugnis der IDSB betrifft nur den DC ND und seine Tätigkeiten, nicht aber den NDB. Dieser wird regelmässig von den dafür vorgesehenen Kontrollorganen auf Bundesebene geprüft.

Die IDSB darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des NDB Einblick in die Dossiers des DC ND nehmen.⁴⁶ Aus diesem Grunde nahm die IDSB im Sommer Kontakt mit dem NDB auf, um die Durchführung der Kontrolle zu besprechen. Es wurde vereinbart, dass ein Mitarbeiter des NDB an der Kontrolle anwesend sein wird und vor Ort im Einzelfall die konkreten Einwilligungen erteilen werde, soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist. Entsprechend dieser Abmachung konnte die Kontrolle am 26. September durchgeführt werden.

Weil die IDSB mit den vorhandenen Ressourcen bei der jährlichen Kontrolle nicht die gesamte Tätigkeit des DC ND überprüfen kann, entschied sie sich, jedes Jahr den Fokus auf einen bestimmten Aspekt zu legen. Im Berichtsjahr prüfte sie schwerpunktmässig, wie die Aufträge des NDB erledigt wurden. Mit der Ermächtigung des NDB konnte die IDSB Einsicht in die Auftragsliste nehmen. Basierend auf dieser Liste wurden mehrere Auftragserledigungen kontrolliert. Die IDSB prüfte, in welcher Art und Weise der DC ND die Informationen zusammengetragen hat und konnte dabei uneingeschränkt sowohl in die elektronische wie auch in die Papier-Ablage Einblick nehmen. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Informationen beschafft worden sind. Das Gesetz regelt abschliessend, mit welchen Mitteln der DC ND Informationen beschaffen darf.⁴⁷ Diese Möglichkeiten sind eng umschrieben. Es dürfen beispielsweise keine Telefonate abgehört, kein Mail-Verkehr abgefangen, keine Hausdurchsuchungen vorgenommen und keine Trojaner eingesetzt werden. Weiter prüfte die IDSB, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt worden sind. Die Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe wurden plausibel dargelegt. Sämtliche Informationen wurden gesetzeskonform erhoben und wurden einzig dem NDB weitergegeben. Die Weitergabe erfolgte unter Beachtung der Anforderungen an die Datensicherheit.

Der DC ND sendet dem NDB jährlich einen Lagebericht über die Bedrohungssituation im Kanton. Der Lagebericht ist ein sehr aussagekräftiges Dokument, weil darin die wichtigsten Erkenntnisse des DC ND zusammengefasst sind. Die IDSB durfte auch in diesen Lagebericht Einsicht nehmen. Sie prüfte bei allen darin aufgeführten Erkenntnissen, wie die Informationen erhoben wurden. Soweit dies nicht bereits aus dem Bericht ersichtlich war, fragte sie nach, wie die Informationen beschafft wurden. Auch bei dieser Kontrolle durfte die IDSB feststellen, dass die Informationen

⁴⁶ Art. 35a Abs. 1 V-NDB

⁴⁷ Art. 13 ff. BWIS

gemäss den gesetzlichen Vorgaben erhoben wurden.

7.2 Poollaufwerk

Alle Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben Zugriff auf ein gemeinsames Laufwerk, das sogenannte Poollaufwerk. Es dient dazu, auf vereinfachtem Weg Daten zwischen Ämtern auszutauschen. Auch wenn der gesamte Inhalt des Laufwerks täglich vom Amt für Informatik gelöscht wird, ist das Laufwerk kein geeigneter Kanal um nicht öffentliche Personendaten auszutauschen. Wir wurden mehrfach von Mitarbeitenden des Kantons darauf hingewiesen, dass auf dem Laufwerk vertrauliche Daten gespeichert werden. Fälschlicherweise schlossen einige Personen daraus, dass innerhalb des Kantons den Datenschutzanliegen nicht die notwendige Bedeutung beigemessen würde. Wir prüften deshalb im Laufe des Berichtsjahres stichprobeweise, welche Daten auf dem Laufwerk gespeichert wurden. In mehreren Fällen waren wir der Ansicht, dass die entsprechenden Daten nicht auf dem Poollaufwerk zwischengespeichert werden durften und haben mit den betroffenen Personen Kontakt aufgenommen um sie auf die Problematik hinzuweisen. Die betroffenen Personen waren für die Sensibilisierung dankbar. Eine Behörde passte die internen Arbeitsabläufe so an, dass sich die Zwischenspeicherung auf dem Poollaufwerk erübrigte. In der Zwischenzeit werden merkbar weniger Daten auf dem Poollaufwerk zwischengespeichert.

7.1 Google Analytics

Im Rahmen der Vorabkontrolle hielt die IDSB 2011 fest, dass Google Analytics eingesetzt werden könne, falls gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.⁴⁸ Unter anderem musste der Kanton dafür sorgen, dass Google bei den erfassten IP-Adressen das letzte Oktett der IP-Adresse entfernt. Die entsprechenden Vorgehensschritte sind zwar in den Standard-Datenbearbeitungsverträgen, wie sie in Deutschland abgeschlossen werden können, beschrieben, in den für die Schweiz gültigen AGB werden sie jedoch nicht erwähnt. Die zuständige Behörde hat sich deshalb von Google die Entfernung des letzten Oktetts der IP-Adressen schriftlich bestätigen lassen. Leider gelang es nicht, weitere wichtige Datenschutzvoraussetzungen, insbesondere die Anwendung von Schweizer Recht und einen Schweizer Gerichtsstand mit Google zu vereinbaren. Die IDSB begrüsst deshalb den Entschluss der zuständigen Behörde, mit der Neuorganisation der Homepage des Kantons auf den Einsatz von Google Analytics zu verzichten.

⁴⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2011, S. 6.

8. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

8.1 Privatim

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt zum Verein „privatim – Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten“ weitergepflegt. Das Frühjahrsplenium widmete sich mit internationalen Referenten dem Thema „Soziale Medien“, im Herbstplenium stellten sodann verschiedene Datenschutzstellen ihre Kontrollmethoden vor. Besonders nachhaltig waren die Merkblätter von privatim zu den Themen «Datenschutzkonforme Nutzung von Social Media durch öffentliche Organe», «Cloud Computing in der öffentlichen Verwaltung» und «Cloud Computing an Schulen». Sie erlaubten den kantonalen Datenschutzbeauftragten wichtige Themen koordiniert anzugehen und eine gewisse Harmonisierung anzustreben. Geschätzt wurde auch die Ausbildung für Mitarbeitende von Datenschutzstellen, welche privatim bereits zum dritten Mal durchführte.

8.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens

Im Bereich Schengen ist die Zusammenarbeit zwischen dem EDÖB und den kantonalen Datenschutzstellen gesetzlich vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde die „Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens“ gegründet. Im Berichtsjahr fand eine Sitzung statt, an welcher der EDÖB über die Entwicklungen des Schengen-Dossiers in Brüssel informierte. Die Sitzung bot auch Gelegenheit, um aufsichtsrechtliche Fragen, die sich bei den Kontrollen ergeben, zu besprechen und zu koordinieren.

8.3 Erfahrungsaustausch im Bereich Öffentlichkeitsprinzip

Auch die Treffen der Datenschutzbeauftragten, welche im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt. Im Berichtsjahr wurden u.a. verschiedene verfahrensrechtliche Aspekte der Schlichtungsverfahren ausgeleuchtet. Dieser Erfahrungsaustausch erwies sich als äusserst wertvoll.

8.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Wir haben im Berichtsjahr vermehrt mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen zusammengearbeitet. Da sich viele Datenschutzfragen in allen Kantonen in ähnlicher Weise stellen, erachten wir den Austausch von Informationen und die Koordination in Aufsichtsfragen als sehr wichtig.⁴⁹ Wir haben im Berichtsjahr unter anderem im Zusammenhang mit den Fragen, ob die Software Office 365 datenschutzkonform sei, ob der Datenschutz beim externen Steuerscanning durch eine amerikanische Tochterfirma gewährt wird und bei den Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der sogenannten schwarzen Liste (säumige KVG-Prämienzahler) mit anderen betroffenen Datenschutzbeauftragten Kontakt aufgenommen und deren Erkenntnisse in unsere Arbeit einbezogen. Dank dieser Zusammenarbeit konnten wir die Dossiers wesentlich schneller erledigen und zudem eine gewisse Harmonisierung mit der Praxis der anderen Kantone erzielen. Im Nachgang zu einer Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern bei der Invaliden-Versicherung (IV) fand ein Austausch der Datenschutzbeauftragten aller Kantone statt, in denen die IV-Stellen die gleiche EDV-Applikation verwenden. Die diesbezüglichen Koordinationsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

⁴⁹ Die Zusammenarbeit ist in § 32 Abs. 1 Bst. f InfoDG ausdrücklich vorgesehen.

9. Personalbestand / Rechnung

9.1 Personalbestand

Im Berichtsjahr kam es zu keinen Personalmutationen. Die gesetzlichen Aufgaben (vgl. Kapitel 1) wurden von der IDSB (Stellenpensum von 80%), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 70 %) sowie von zwei weiteren Personen mit einem Stellenpensum von je 20% erledigt. Total standen der IDSB somit 190 % Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat).

9.2 Rechnung 2013

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktegruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 364'000.- lagen rund 7 % unter den budgetierten Kosten von Fr. 393 '000.-. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von rund Fr. 54'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten nach kantonsinternen Schlüsseln.

10. Dank

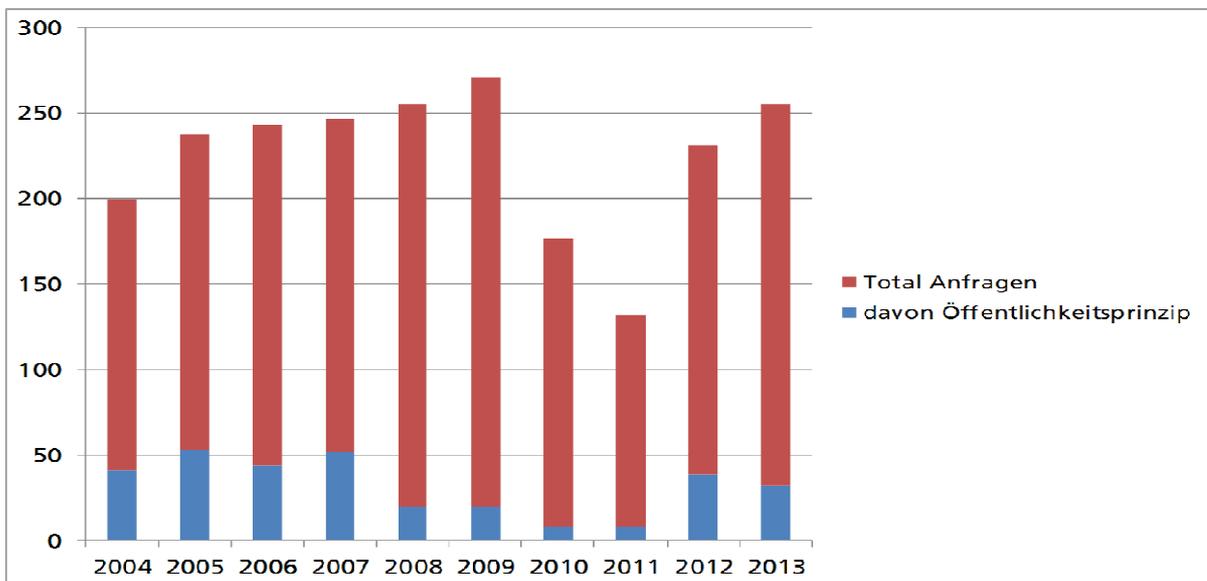
Wir danken allen öffentlichen Organen im Kanton Solothurn für die Bereitschaft, dem Grundsatz der transparenten Verwaltung nachzuleben und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowohl in der Rechtssetzung wie auch in der Rechtsanwendung umzusetzen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team beraten die Behörden, geben Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellen kritische Fragen zu bestehenden Abläufen, raten zu Verhaltensänderung und erlassen Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die öffentlichen Organe, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz und die Datenschutzvorschriften umsetzen. Ihnen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

11. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Kapitel 11.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Die Beratung entsprach im Berichtsjahr rund 55% aller Tätigkeiten. Für die anderen Tätigkeiten macht eine statistische Auswertung der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird in Kapitel 11.2 ausgewiesen.

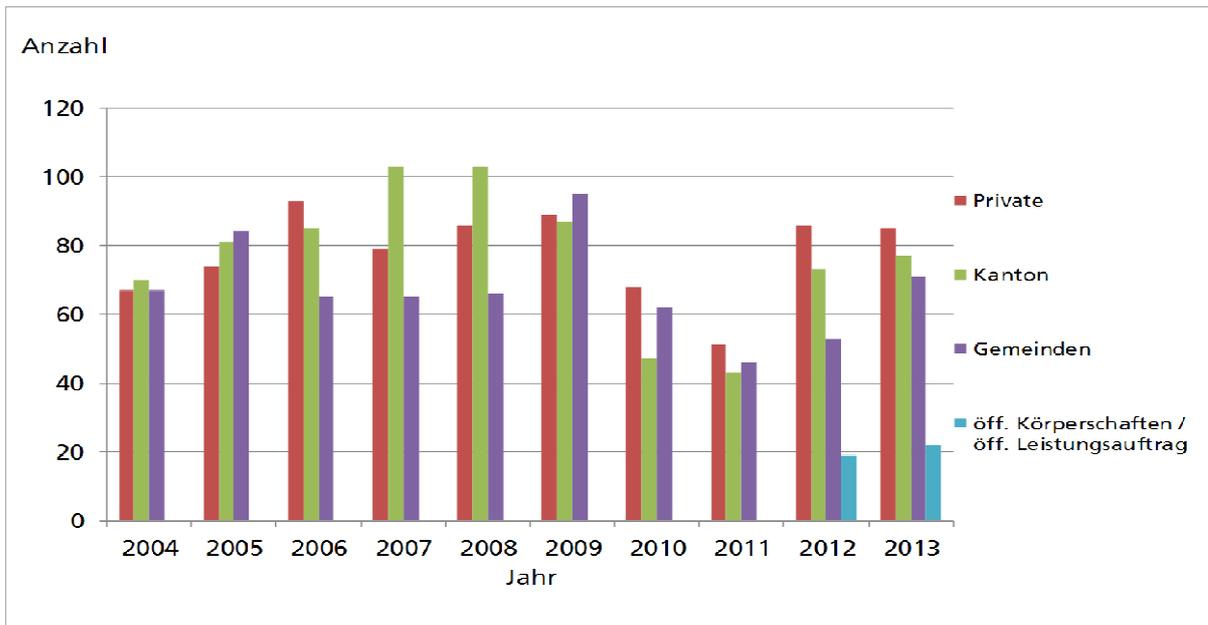
11.1 Beratung

11.1.1 Zahl der Anfragen



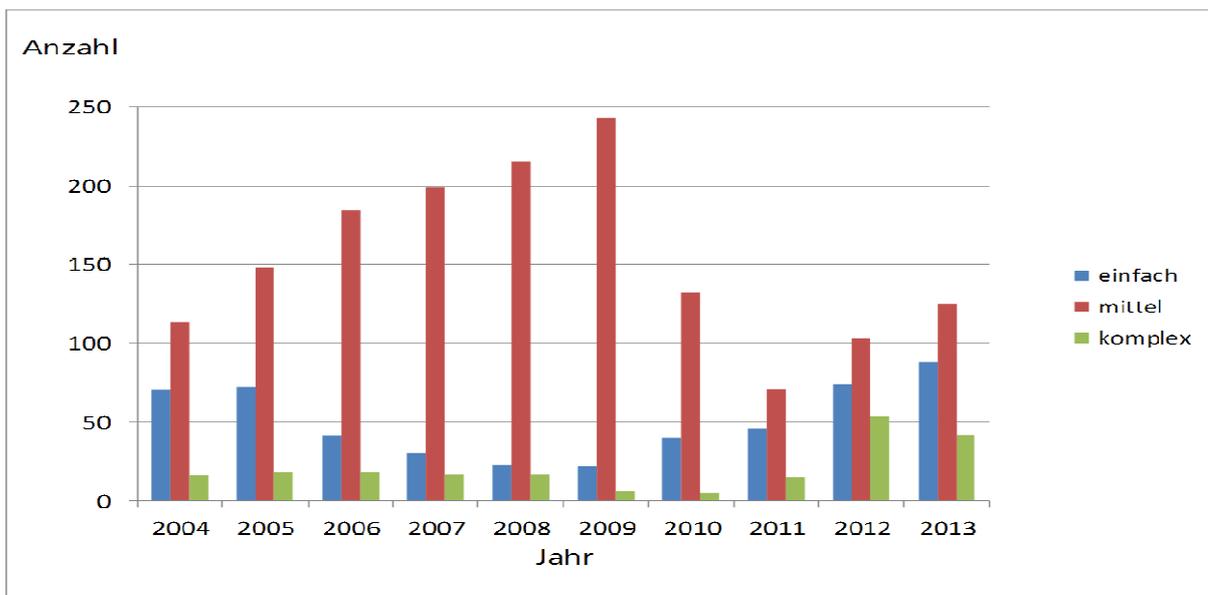
Im Berichtsjahr ist die Zahl der Anfragen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Es wurden total 255 Anfragen beantwortet (gegenüber 231 Anfragen im Vorjahr). Damit wurde die Grenze von 250 Anfragen überschritten und die Tendenz aus dem laufenden Jahr zeigt, dass künftig mit über 250 Anfragen pro Jahr gerechnet werden muss. Die tieferen Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011 erklären sich durch krankheitsbedingte Abwesenheiten und die Neubesetzung der Stelle der IDSB. 32 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (39 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

11.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr zwei Drittel aller Anfragen von Behörden gestellt (Behörden: 170 / Private: 85). Die Beratung der Behörden steht somit klar im Vordergrund. Die Behörden schätzen es, dass sie insbesondere bei komplexeren Fragestellungen auf das Fachwissen der IDSB zurückgreifen können. Die IDSB erachtet die Beratung der Behörden als wichtig, weil dadurch eine korrekte Umsetzung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips erzielt werden kann. Die Anfragen der öffentlichen Einrichtungen und der Einrichtungen mit einem Leistungsauftrag sind bis 2011 bei den Anfragen des Kantons mitenthalten.

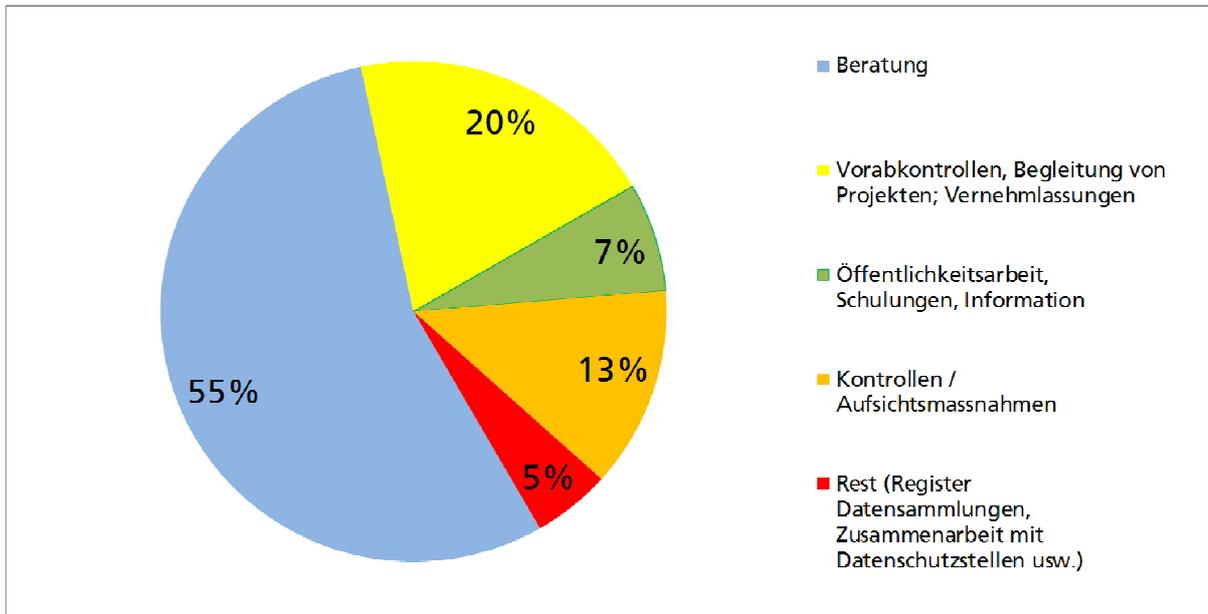
11.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den in Kapitel 11.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter „einfache Anfra-

gen“ werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als „komplexe Anfragen“ werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei „mittel“ gezählt.

11.2 Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die IDSB betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die nachfolgende Grafik basiert auf der Einschätzung der IDSB und beinhaltet möglicherweise eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber genügend aussagekräftig. Es wird nur die direkt für die Aufgabenerfüllung aufgewendete Arbeitszeit ausgewiesen, der administrative Aufwand (Sekretariats- und Archivierungsaufwand, usw.) wird in dieser Grafik nicht dargestellt.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung, SR 1
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120
bzw.	beziehungsweise
DC ND	Dienstchef Nachrichtendienst, kantonales Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
VDSB	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.111
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
i.S.v.	im Sinne von
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

12. Juni 2014

